



# GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2025

## Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

6. Beratung und Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hochkirch

## Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Mit Beschluss 40/12/2024 beschloss der Gemeinderat Hochkirch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

Mit dem Grundsatzbeschluss 17/03/2024 bekannt sich der Gemeinderat Hochkirch ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das bedeutet die neuen Hebesätze sollten zum gleichen Grundsteueraufkommen wie im Jahr 2024 führen. Dieser Grundsatzbeschluss sollte mit den im Dezember beschlossenen Hebesätzen berücksichtigt werden.

Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes:



## Grundsteuer A

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt in der Grundsteuer A ein Systemwechsel weg von der Nutzerbesteuerung hin zur Eigentümerbesteuerung. Daher nimmt die Anzahl der Steuerfälle zu.

Insgesamt umfasst die Grundsteuer A vor der Grundsteuerreform im Jahr 2024 ca. 225 Einheiten in der Gemeinde Hochkirch.

Bearbeitungsstand 12.11.2025	490 Einheiten
Basis - Istaufkommen 2024:	44.000,00 €
Istaufkommen 12.11.2025:	40.544,28 €
Messbetrag 12.11.2025 :	13.514,76 €

Der im Haushaltsjahr 2025 gültige Hebesatz von 300 v.H. führte zu niedrigeren Einnahmen in der Grundsteuer A in Höhe von ca. 3.100 € (ca. 8 %).

Daher muss der Hebesatz der Grundsteuer A angehoben werden.

Variante 1 – Anhebung mit Ausgleich des Verlustes aus 2024

Hebesatz 2026:	350
Planaufkommen 2026:	47.301 €

Absenkung des Hebesatzes dann im Folgejahr 2027 auf aufkommensneutralen Satz.

Variante 2 – Anhebung ohne Ausgleich des Verlustes aus 2024

Hebesatz:	325
Planaufkommen 2026:	43.923 €

Hebesatz:	330
Planaufkommen 2026:	44.598 €

**Grundsteuer B**

Insgesamt umfasst die Grundsteuerreform in der Grundsteuer B ca. 1.250 (Stand 2024) Grundstückseinheiten in der Gemeinde Hochkirch.

Bearbeitungsstand 12.11.2025	1.147 Einheiten
Basis - Istaufkommen 2024:	204.000,00 €
Istaufkommen 12.11.2025:	195.252,25 €
Messbetrag 12.11.2025:	59.174,67€

Der im Haushaltsjahr 2025 gültige Hebesatz von 330 v.H. führte zu niedrigeren Einnahmen in der Grundsteuer B in Höhe von ca. 8.900 € (ca. 4,4 %).

Daher muss der Hebesatz der Grundsteuer B angehoben werden.

Variante 1 – Anhebung mit Ausgleich des Verlustes aus 2024

Hebesatz 2026:	360
Planaufkommen 2026:	213.028 €

Absenkung des Hebesatzes dann im Folgejahr 2027 auf aufkommensneutralen Satz.

Variante 2 – Anhebung ohne Ausgleich des Verlustes aus 2024

Hebesatz:	345
Planaufkommen 2026:	204.152 €

**Gewerbesteuer**

Der Hebesatz der Gewerbesteuer soll unverändert bleiben.

---

## B e s c h l u s s v o r l a g e

---

zur Beratung / Entscheidung für den **02.12.2025**

*Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hochkirch gemäß beiliegender Fassung zum 01.01.2026 mit folgenden Hebesätzen*

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

Datum: 20.11.2025

Einreicher: Kämmerei

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen ..... Gegenstimmen ..... Enthaltungen ..... Befangenheit